



Überlieferungsbildung bei Sammelakten zu den Personenstandsregistern

Bestand 332-5 Standesämter

Rechtliches

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes am 1. Januar 2009 wurden für Personenstandsregister und Sammelakten Fortführungsfristen festgelegt. Personenstandsregister sind nach Ablauf dieser Fristen dauernd aufzubewahren,¹ während für Sammelakten die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf der Fortführungsfrist endet.² Sammelakten sind nach Ablauf dieser Frist den zuständigen Archiven zur Übernahme - und damit zur Bewertung - anzubieten.³ Die Fortführungspflicht endet bei Geburtenregistern nach 110 Jahren, bei Ehe- und Lebenspartnerschaftsregistern nach 80 Jahren und bei Sterberegistern nach 30 Jahren.⁴

Inhaltliches

Sammelakten enthalten vorbereitende Unterlagen, die zu einem Eintrag oder Randvermerk in das jeweilige Personenstandsbuch geführt haben.⁵ Dies ist bei Heiratssammelakten regelmäßig etwa der Antrag zum Aufgebot oder bei Sterbesammelakten z.B. die Todesanzeige.

Eine ausführliche Aktenautopsie der hamburgischen Sammelakten hat gezeigt, dass der Unterschied zwischen den Inhalten, die sich in einer Sammelakte in der Theorie wiederfinden könnten, und denen, die eine Sammelakte im Regelfall tatsächlich umfasst, sehr groß ist. Zu diesem Ergebnis kommen auch andere archivische Einrichtungen. Das LWL-Archivamt für Westfalen, Münster, kommt etwa zu dem Schluss, dass „der Kanon der möglicherweise vorhandenen Schriftstücke in den Sammelakten den Blick auf die meistens bescheidene Realität“⁶ verstellt, weil nur ein sehr geringer Teil der Sammelakten umfangreichere Vorgänge enthält und ihr zusätzlicher Aussagewert gegenüber den Registern insgesamt beschränkt ist.⁷

¹ § 7 (1) Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert: 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

² § 7 (2) PStG.

³ § 7 (3) PStG.

⁴ § 5 (5) PStG.

⁵ § 6 PStG; außerdem Dieter Kreimeier: Kurzthesen zur Personenstandsreform aus Sicht eines Standesbeamten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 22. Aktenautopsien in:

1) Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK): Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter, Beschluss der BKK vom 27.04.2009, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 30-31, (http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Empfehlung_Personenstandswesen.pdf),

2) Wolfgang Bockhorst: Empfehlungen zur Bewertung von Sammelakten, (http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Empfehlungen_zur_Bewertung_von_Sammelakten.pdf),

3) Birgit Kehne: Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandsregistern, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen - Bd. 13, 2009, S. 107-111.

⁶ Bockhorst: S. 6.

⁷ Wie auch Bockhorst: S. 7, und Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare e.V.: Empfehlungen für Archivierung und Nutzung der Personenstandsunterlagen im Archiv (<http://www.vka-sh.de/archivmarketing/Personenstandsbuecher.htm>).

Bewertung

Die archivische Bewertung dient dazu, die vorhandenen Informationen durch Auswahl geeigneter Unterlagen zu verdichten. Dementsprechend formuliert auch die Vision des Staatsarchivs: „Das Staatsarchiv bildet [...] durch Auswahl nach archivwissenschaftlichen Methoden eine archivische Überlieferung (...)“⁸.

Im Bereich des Personenstandswesens sind die Personenstandsregister dauerhaft aufzubewahren. Damit ist sichergestellt, dass jede Einzelbeurkundung eines Personenstandfalls und damit die wichtigsten Basisdaten zu einer Person vollständig archiviert werden. Sammelakten enthalten dagegen, wie oben beschrieben, in der Regel keine wesentlichen, über die Register hinausgehenden Informationen zu den Personen, haben dafür aber den drei- bis vierfachen Umfang. Eine Abbildung aller Einzelfälle durch die vollständige Übernahme aller Sammelakten führt daher zu keinem qualitativen Informationszugewinn. Folglich ist es das Überlieferungsziel des Staatsarchivs bei Sammelakten, insbesondere das Verwaltungshandeln im Bereich des Personenstandswesens sowie darin sichtbar werdende soziale und wirtschaftliche Faktoren in ihrer Entwicklung über die Jahrzehnte und zeittypische Ereignisse nachvollziehbar zu halten. Hierfür ist eine Auswahl, wie sie auch die Vision des Staatsarchivs vorgibt, sinnvoll. Da Sammelakten wegen ihrer Menge und Gleichförmigkeit grundsätzlich wie Massenakten bewertet werden können,⁹ hat sich das Staatsarchiv Hamburg bei seiner Bewertung – wie bei Massenakten üblich – für die Bildung eines repräsentativen Samples als sinnvolle und angemessene Überlieferung entschieden.

Da die Sammelakten bei den Standesämtern nach Jahren und innerhalb der Jahre nach einer durchlaufenden Registernummer abgelegt werden, ist eine Auswahl einzelner Personenstandsfälle (z.B. besondere Einzelfälle) oder eine Identifikation der wenigen umfangreicheren Vorgänge mit vertretbarem Aufwand nicht durchzuführen.¹⁰ Hingegen ist das Setzen von Zeitschnitten, d.h. die Übernahme einzelner Jahre und ggf. einzelner der derzeit acht hamburgischen Standesämter, ein geeignetes Verfahren, das dementsprechend im Staatsarchiv angewendet wird. Dieses Vorgehen empfehlen auch die veröffentlichten Bewertungsmodelle¹¹ für die Zeit des Ersten Weltkriegs, der NS- und Nachkriegszeit sowie die Übernahme des ersten Jahrgangs nach Einführung des Personenstandswesens (1874/1876). Anhand der Zeitschnitte können bestimmte zeittypische Vorgänge nachgewiesen werden.¹² Für den Ersten und Zweiten Weltkrieg sind es u.a. die Kriegssterbefälle, postmortale Eheschließungen und Ferntrauungen und für die Nachkriegszeit Todeserklärungen von NS-Opfern, Vermissten oder Kriegsgefangenen.¹³ Mit Hilfe der überlieferten Unterlagen aus der Zeit vor 1914 lässt sich das Verwaltungshandeln und dessen Entwicklung im Bereich des Personenstandswesens nachvollziehen.

Das Staatsarchiv übernimmt Sammelakten zu den Personenstandsunterlagen der hamburgischen Standesämter daher in Auswahl. Hierbei werden Jahresschnitte gesetzt. Es wird kein Unterschied zwischen Geburts-, Heirats- und Sterbesammelakten gemacht, sondern es werden jeweils alle Sammelakten des entsprechenden Jahres übernommen.

Die Sammelakten des ersten Jahrganges – 1874 in den damals preußischen Gebieten, 1876 im damaligen Hamburg – werden von allen Standesämtern archiviert, um den Beginn der Entwicklung zu überliefern.

Für den Zeitraum 1876 bis 1919 werden nur die Sammelakten eines heutigen Standesamtes, des Standesamtes Hamburg-Mitte, übernommen. Der geografische Zuständigkeitsbereich dieses Standesamtes und seiner Vorgänger erstreckt sich mit dem heutigen Bezirk Hamburg-Mitte sowohl auf

⁸ Vision des Staatsarchivs: <http://www.hamburg.de/staatsarchiv/wir-ueber-uns/2348966/vision-start.html>.

⁹ Empfehlung der BKK: S. 31.

¹⁰ Bockhorst: S. 7.

¹¹ Hier v.a.: Empfehlungen des VKA, Empfehlung der BKK und Bockhorst.

¹² Empfehlung der BKK, S. 31.

¹³ Empfehlungen des VKA.

alt-hamburgisches als auch einstmals preußisches Gebiet. Ebenso weisen die Gebiete unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Verhältnisse auf, so dass ein repräsentativer Querschnitt durch Verwaltungstradition und Bevölkerung möglich ist. Für den Zeitraum 1874/76 bis 1914 sind Zehn-Jahres-Schnitte vorgesehen, während die Jahre des Ersten Weltkriegs vollständig abgebildet werden.

Für den Zeitraum 1920 bis 1957 sind die Sammelakten aller Standesämter archivwürdig. Hinzu kommen für den Zeitraum 1932 bis 1957 auch die zurückgezogenen Aufgebote und Ermächtigungsaufgebote. Hierbei erfolgte kein Eintrag in die Heiratsregister, da die Heirat entweder bei einem anderen Standesamt beurkundet wurde oder das Aufgebot wieder zurückgezogen wurde.

Sammelakten aus der Zeit nach 1957 sind schließlich nicht archivwürdig, weil die Sammelakten nur noch sehr wenig Informationsgehalt haben. Mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes 1958 und der Einführung des Familienbuches waren nicht mehr die Heiratsbücher, sondern die Familienbücher fortzuführen. Heiratssammelakten enthalten die Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung, alle weiteren Einträge (z.B. Tod, Scheidung, Wiederverheiratung) finden sich im Familienbuch. Hier richtete sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Ehegatten, sie „wanderten“ also bei Umzügen der Ehepartner mit. Die Sammelakten zum Familienbuch blieben jedoch bei dem Standesbeamten, der die Eintragung in das Familienbuch vorgenommen hatte, so dass also für die Zeit ab 1958 keine durchgehend vollständigen Sammelakten bei einem Standesamt erhalten sind. Geburten- und Sterbesammelakten enthalten nur noch formalisierte Mitteilungen über die Geburt bzw. den Sterbefall, die keine über den Personenstandseintrag hinausgehenden Informationen beinhalten.

Archivwürdige Sammelakten im Staatsarchiv Hamburg

Jahr	Auswahl Standesamt
1874 (1876)	alle
1884/1894/1904	Hamburg-Mitte
1914-1919	Hamburg-Mitte
1920-1957 <i>1932-1957 auch zurückgezogenen Aufgebote und Ermächtigungsaufgebote</i>	alle